

Der Wert der Kleidung.

Kleiderammlung und Abschätzungspreise.

Die Preise, die die R. B. G. für getragene Kleidung zahlt, sind seit Gründung dieser Gesellschaft oft um ihrer unzureichenden Höhe willen angegriffen worden. Die Gesellschaft hat darauf im Wesentlichen erwidert, sie sei keine Erwerbsgesellschaft, habe aber die Aufgabe und die Pflicht, dem Kleidungsbedarf der bedürftigen Volksteile abzuhelfen und müsse möglichst billig die Kleidung zu erwerben suchen, da die Instandsetzung der getragenen Bekleidungsstücke unter den heutigen Verhältnissen ganz ungewöhnliche Kosten verursacht.

In dem Aufsatz „Sammlung von Anzügen“ in der Abendausgabe vom 23. Mai ist nun bereits sehr zutreffend darauf hingewiesen worden, daß zumal die Bevölkerungsschichten, die jetzt durch die freiwillige Abgabe von 1 Million Anzügen versorgt werden sollen, keineswegs im Haus und Bogen als gering bemittelt angesehen werden können. Starke Gruppen der zu versorgenden Arbeiter sind in ihren Lohnbezügen dem Mittelstand, zum großen Teile dem sogenannten gehobenen Mittelstande weit überlegen. Allerdings ist, wie man uns mitteilt, die Bezeichnung „Rüstungsarbeiter“ irreführend; es sollen besonders Einheitsarbeiter und die gering entlohnten Klassen der Beamten versorgt werden. Dann war aber das Wort „Rüstungsarbeiter“ ein unbilliger Mißgriff der Behörden.

Die ganze Kleiderammlung scheint uns jedoch wieder einmal grundsätzlich zwischen zwei logisch und wirtschaftlich denkbaren Möglichkeiten auf eine sehr ansehbare, ja unmögliche Art angefaßt worden zu sein. Ist die Kleidernot so groß, daß alle Staats- und privatrechtlichen Rücksichten beiseite gelassen werden müssen, so kann durch Verordnung die Abgabe eines Anzuges aber einer bestimmten Anzahl von Anzügen vom einzelnen je nach seinen Kräften gefordert und durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, daß der Staat gerade in dieser Sache ausreichend entschädigt, da ein auch nur in der Nutzenfunktion gemessener Erfolg für abgegebene, noch brauchbare Kleidung zurzeit mit sehr hohen Kosten verbunden, in vieler Hinsicht sogar unmöglich ist. Oder man kann versuchen, durch freiwillige Abgabe die nötige Menge aufzubringen, dann aber müssen erst recht die Abnahmepreise so festgesetzt werden, daß sie nicht nur einen Ausgleich, sondern sogar einen Anreiz zur Ablieferung bilden. So aber, wie man jetzt versucht, handelt man nach dem in vier Kriegsjahren sattem Häckerlich gewordenen Glauben an die Lösung idealer Forderungen. In der Wohltätigkeit, die den staatlichen Notwendigkeiten als Heral aufgeführt ist, mag man mit ihnen arbeiten —, in großen und unerläßlichen Aufgaben mit der Gerechtigkeit zu rechnen, ist, so betrüblich das für die Beurteilung der menschlichen Natur an sich sein mag, nichts als Torheit, die den Kopf vor den Wirklichkeiten in den Sand des schönen Glaubens steckt.

Die R. B. G. glaubt immer noch so arbeiten zu können, auch über trübenden Auges gleichzeitig einen vollkommenen Mißerfolg ihrer Bemühungen zugeben. Wenn es mit der Ablieferung so weiter geht, wird z. B. in Groß-Dein nur ein geringer Bruchteil der angeforderten Anzüge aufgebracht werden. Wer ist das noch ein Wunder, wenn man die Preise — einschließlich des nachträglich bewilligten Aufschlages von 10 v. H. — genauer prüft, die die R. B. G. jetzt abringt? Die Preise sind schon so, wie sie angekündigt wurden, im Verhältnis zum Werte der Kleidung von heute gering, aber kann man mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die wirklich gezahlten Preise sich mit rügen Ausnahmen in allen Wertstufen um die Mindestgrenze bewegen werden. Jede Abschätzung, die an sich durchaus sachlich und nicht gehandelt werden mag, neigt dazu. Ein Besuch bei den Lieferanten während der Arbeit bestätigt diese Annahme. In Betracht also werden die Mindestpreise zur Beurteilung herangezogen werden können. Da bekommt nun ein Abnehmer für einen Anzug

„Klasse A, Qualität I“ („beste Stoffqualität, feine Masarbeit, gut erhalten, wenig abgenutzt, nicht verschossen, nicht gefleckt“) im Durchschnitt 40 bis 50 Mark. Ein solcher Anzug aber — die Abschätzung des Wertes die e erstklassigen Eigenschaften nur Erzeugnissen erster Schneiderwerkstätten zubilligen — kostete im Frieden etwa 200 Mark und hat jetzt einen Nutzungswert von mindestens 400 Mark. Der Veräußerungspreis ist noch höher anzusetzen. Kann man wirklich erwarten, daß sich viele Edelnaturen finden, die einen solchen Wertgegenstand gegen ein Zehntel des Wertes abliefern? Die große Masse der Anzüge aber des guten Mittelstandes, der ausserordentlich gepflegten bürgerlichen Bevölkerung wird wahrscheinlich von den Abschätzern nur zu Klasse B („mittlere Stoffqualität, einfache Masarbeit oder gute Konfektion gerechnet werden. Für diese Sachen werden im besten Fall für das Stück 27 bis 30 Mark von der R. B. G. angeboten werden. Es ist unmöglich, zu hoffen, daß durch solche Preise ein Anreiz zur Ablieferung gegeben wird. Da man heute kaum einen Anzug, den schlechtesten, unter 150 Mark gemacht bekommt, so wird jeder dringend wünschen, das zu behalten, was er hat, und lieber gottergeben abwarten, ob später ein staatlicher Machtpruch die Kleiderstranktur gewollt offenet. Er hat dann wenigstens die Aussicht, im schlimmsten Fall durchaus gleichmäßig mit allen übrigen benachteiligt zu werden.

Welche Aussichten eröffnen sich da, wenn, was an sich mit vollem Recht gefordert wird, die R. B. G. endlich das Recht einräumt, daß jeder, der mit dem gebotenen Preise nicht zufrieden ist, seinen Anzug wieder zurücknehmen darf? Wir fürchten, daß dann das Ergebnis der Sammlung noch kläglicher werden wird. Teilt uns doch ein Leser mit, ihm sei für einen gut erhaltenen Anzug, der im Frieden 180 Mark gelostet habe, und jetzt unter 500 Mark nicht zu haben sei, 15,40 Mark von der R. B. G. geboten worden, für eine neue, neu 50 Mark, jetzt 100 Mark wert, 3 Mark. Unter besonderen Umständen scheint man allerdings auch etwas besser wegkommen zu können: ein Besucher der „Kossischen Zeitung“ hat, wie er uns schreibt, für einen Anzug, der vor 2 Jahren 85 Mark kostete, 49,50 Mark erhalten. Erwähnt sei, daß die Herren der R. B. G. es selbst als verfehlt ansehen, daß die Befreiung von weiteren Maßnahmen auf die Abgabe eines Anzuges ohne Unversehrtheit zugesichert wird. Dadurch werde geradezu verhindert, daß die mit Kleidung reich gesegneten Mißbürger mehrere Anzüge zur Verfügung stellen. Da jedoch, wie die Abnehmer zu ihrem Besten bemerken, auf der Befreiung nur davon die Rede ist, der abgelieferte Anzug werde bei späteren Maßnahmen in Anrechnung gebracht werden, so ist weiterem behördlichen Greifen der Weg nicht versperrt.

Es wäre richtig gewesen, auch in der Frage der Bekleidung für Bedürftige von vornherein staatliche Zuschüsse in Rechnung zu stellen, die wiederum durch eine gerecht verteilte Umlage aufzubringen wären.

ka.